

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1977

Geschäftszahl

0089/77

Rechtssatz

Die Genehmigungspflicht nach § 81 GewO 1973 ist schon im Falle der bloßen Möglichkeit des Entstehens neuer oder größerer Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiliger Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1973 gegeben (Hinweis E 21.9.1977, 1035/77). Die Annahme der Genehmigungspflicht nach § 81 GewO 1973 setzt Feststellungen voraus, die den Schluß zulassen, daß neue oder größere Immissionen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1973 möglich, dh nicht auszuschließen sind.